

Vorwort zur 13. Auflage

Im Jahre 1921 begründeten die bayerischen Juristen Hofrat Soergel und Oberjustizrat Lindemann einen neuen Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zusammen mit ihren Mitarbeitern, die alle der juristischen Praxis angehörten, waren sie darauf bedacht, die „einschlägigen Entscheidungen und Ergebnisse der Rechtsprechung und Rechtslehre vollständig“ zusammenzustellen. In seiner 1. Auflage konnte sich der Kommentar noch auf zwei Bände (Band 1: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse; Band 2: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Einführungsgesetz) beschränken und dies auch über die folgenden Auflagen einhalten; erst später wuchs er um einen weiteren Band auf drei Bände an.

Nach dem Kriege wurde mit der 8. Auflage (1952 ff.), die dann schon vier Bände umfasste, die bisherige Tradition des auf reichhaltige Kasuistik bedachten Fundstellennachweises mit Erläuterungen zunächst noch fortgeführt. An dieser Auflage arbeiteten erstmals neben Praktikern auch Wissenschaftler mit, darunter der Heidelberger Professor Siebert. Siebert entwickelte mit Fachkollegen zusammen eine neue Konzeption, die die bewährte Eigenart des Kommentars „die einschlägigen Entscheidungen – auch aus der Praxis der Untergerichte – möglichst vollständig zusammenzustellen“ beibehielt, darüber hinaus aber großen Wert darauf legte, die wissenschaftliche Literatur mit aufzuarbeiten und sich am wissenschaftlichen Gespräch selbst zu beteiligen. Diese Konzeption wurde mit der 9. Auflage (1959 ff.) verwirklicht. Zu Recht erschien der nun auf sechs Bände angewachsene Kommentar für zwei Auflagen unter dem Namen „Soergel-Siebert“; er entwickelte sich zu einer „der Praxis wie der Wissenschaft gleichermaßen dienliche, vollständige und systematisch gestraffte Darstellung des gesamten Rechtsstoffes“, die in den Folgejahren ihren Beitrag zur Fortentwicklung des Bürgerlichen Rechts und zur Klärung von Streitfragen leisten konnte.

Der verstärkten Kodifizierung bürgerlich-rechtlicher Materien in eigenständigen Gesetzen musste der Kommentar Rechnung tragen und sich diesen „Nebengesetzen“ öffnen. Dies und das zunehmende Bestreben nach Einzelfallgerechtigkeit, das sich in Zahl und Umfang der gerichtlichen Entscheidungen niederschlägt, steigerten den Umfang der Gesamtkommentierung stetig. So umfasste die 12. Auflage zwölf Bände größeren Umfangs.

Die 13. Auflage wird aus Gründen der leichteren Handhabbarkeit auf schmalere Bände übergehen. Da mit einem weiteren Wachsen des zu behandelnden Stoffes gerechnet werden muss, ist die neue Auflage auf fünfundzwanzig Bände angelegt. Die ausgewogene Zusammensetzung der Autoren aus Wissenschaft, häufig auch als Richter im Nebenamt tätig, und wissenschaftlich ausgewiesenen Praktikern bietet die Gewähr dafür, dass in der Verbindung von Wiedergabe der Rechtsprechung mit einer systematisch und wissenschaftlich fundierten Darstellung der Rechtsprobleme sowohl gemeinsame Grundlagen und sich anbahnende rechtliche Entwicklungen aufgezeigt werden, als auch die Rechtsprechung vor diesem Hintergrund eine kritische Beleuchtung erfährt.

Die Voraufgabe der Kommentierung zum Schuldrecht AT datiert von 1990. Nicht nur dort, wo die Schuldrechtsreform 2001 zu Systemveränderungen geführt hat, sondern auch in den hiervon nicht betroffenen Themenbereichen hat sich seither derart viel getan, dass statt einer Neuauflage durchweg eine Neukommentierung erforderlich wurde. Es kommt hinzu, dass aus anderen Rechtsgebieten recht häufig auf die Vorschriften des Allgemeinen Schuldrechts verwiesen wird – aus Rechtsvorschriften, die vielfach ebenfalls einer dynamischen Entwicklung unterliegen, so dass sich auch der Bezugsrahmen für die Kommentierung immer wieder – zum Teil grundlegend – geändert hat. Die explosionsartige Zunahme des zu verarbeitenden Materials einerseits sowie der Umstand, dass Herausgeber und Verlag mehrfach gezwungen waren, Kommentierungsabschnitte neu zu vergeben, haben das Erscheinen dieser 13. Auflage mehrfach verzögert. Zu berücksichtigen ist auch, dass ein Großprojekt wie der „Soergel“ mittlerweile fast schon quer zu den Anforderungen im Wissenschaftsbetrieb steht, der – zum Teil politisch gewollt – kontinuierlich auf kurzfristig abwickelbare Projekte reduziert wird. Der geneigte Leser möge die lange Zeitspanne daher vielleicht nicht nur als lästige „Verzögerung“ empfinden, sondern darin auch ein Zeichen erblicken, dass sich die Autoren dieses Bandes gegen den Trend Zeit gelassen haben, um auch in komplizierteren Gefilden des Bürgerlichen Rechts gründliche Arbeit leisten zu können.